

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Schauerte, Dr. Norbert Röttgen,
Norbert Geis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5495 –**

**Belastungen des deutschen Mittelstands durch eine Zentralisierung von
Patentverletzungsstreitigkeiten in Europa**

1. Für die mittelständischen Unternehmen in Deutschland sind Patente sehr häufig ein Hauptvermögensgegenstand. Sie sind darauf angewiesen, in Patentverletzungsstreitigkeiten vor einem bewährten deutschen Gericht in deutscher Sprache mit überschaubaren finanziellen Belastungen klagen zu können. An 80 Prozent der Patentverletzungsklagen sind mittelständische Unternehmen beteiligt, die – anders als große Unternehmen – nicht über große Patentportfolios und entsprechende Verhandlungsmacht verfügen.
2. Der große Anteil mittelständischer Unternehmen an Patentverletzungsprozessen in Deutschland ist möglich, weil Patentverletzungsstreitigkeiten hierzulande – anders als beispielsweise in Großbritannien oder den Niederlanden – relativ kostengünstig, relativ schnell und nach allgemeinem Urteil durch erfahrene, technikkundige Richter gut entschieden werden. Diese in Deutschland für die mittelständische Wirtschaft günstige Lage wäre gefährdet, wenn die Pläne zur Zentralisierung von Patentverletzungsstreitigkeiten in Europa verwirklicht würden, die gegenwärtig diskutiert werden.
3. Zwei Arbeitsgruppen der Revisionskonferenz zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) unter dem Vorsitz von Deutschland und der Schweiz erarbeiten gegenwärtig ein Protokoll zum EPÜ, mit dem im Rahmen der Europäischen Patentorganisation ein erst- und zweitinstanzliches Patentverletzungsgericht geschaffen werden soll, das bei Streitigkeiten über die vom Europäischen Patentamt (EPA, München) erteilten „Europäischen Patente“ tätig werden soll. Bei den Europäischen Patenten handelt es sich um ein Bündel nationaler Patente, das aufgrund einer einheitlichen Prüfung geschaffen wird.
4. Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Gemeinschaftspatent-Verordnung, durch die sie ein gemeinschaftsweit geltendes Patentrecht auf der Grundlage der Patentreteilung durch das EPA schaffen will. Auch im bereits vorliegenden Entwurf dieser Gemeinschaftspatent-Verordnung ist ein zentrales Gericht vorgesehen. Nachdem anfänglich nur über ein zweitinstanzliches zentrales Gericht für Gemeinschaftspatente debattiert wurde, hat die EU-Kommission nun ein zentrales erstinstanzliches europäisches Patentverletzungsgericht vorgeschlagen.

5. Da es auf Gemeinschaftsebene noch kein Prozessrecht und Zivilrecht gibt, wäre eine Lösung vollständig ausreichend, wonach nur und allein über die Patentverletzung und die Gültigkeit des Patents von einem europäischen Gericht entschieden werden würde (Option 1). Diese Zentralisierungsaufgabe könnte der Europäische Gerichtshof, und zwar dort eine Spezialkammer des Gerichts erster Instanz, übernehmen.

Will man einen Schritt weiter gehen, kommt eine Zentralisierung der Fragen der Patentverletzung und der Gültigkeit des Patents in einer zweiten Instanz nach einer nationalen ersten Instanz in Betracht (Option 2). Alle prozessualen und materiellen Fragen – insbesondere alle Fragen des Schadensersatzes – werden bei dieser Option von den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten entschieden.

Eine vollständige Zentralisierung des Patentverletzungsrechtsstreits in zweiter Instanz (Option 3) setzt die Schaffung eines übernationalen (EPA-Gericht) oder europäischen (Gemeinschafts-Patentgericht) Prozess- und Zivilrechts voraus und erscheint daher unrealistisch. In diese Richtung gingen aber die bisherigen Überlegungen der EU-Kommission.

Für die mittelständische Wirtschaft in Deutschland inakzeptabel wäre die noch weiter gehende, nunmehr von der EU-Kommission und einer Gruppe von EPÜ-Staaten erwogene Lösung, wonach ein erstinstanzliches zentralisiertes Gericht für Patentverletzungsstreitigkeiten zuständig sein soll (Option 4). Hier ergeben sich nicht nur die Probleme des fehlenden gemeinschaftlichen Prozess- und Zivilrechts. Hinzu kommt, dass ein solches Gericht mit den zu erwartenden 1 000 bis 1 500 jährlichen Patentverletzungsfällen vollständig überlastet und mit Sicherheit wesentlich kostenträchtiger wäre als die bisherigen Verfahren, insbesondere in Deutschland.

6. Es spricht aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU viel dafür, für die erste Instanz den „Wettbewerb der Systeme“ beizubehalten, der gegenwärtig eindeutig zugunsten der deutschen Gerichtsbarkeit ausgeht: In Deutschland werden schätzungsweise 700 bis 800 Patentverletzungsstreitigkeiten pro Jahr entschieden, in Großbritannien etwa 10 bis 20, in den Niederlanden 50 bis 60. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in Großbritannien und den Niederlanden meist um Rechtsstreitigkeiten zwischen Großunternehmen handelt, die die Kosten der dortigen Verfahren zu tragen bereit und in der Lage sind.

1. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung im Rahmen der Revision des Europäischen Patentübereinkommens und im Rahmen der Verhandlungen über die Gemeinschaftspatent-Verordnung im Hinblick auf eine europäische Patentgerichtsbarkeit?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein Patentgerichtssystem eine Reihe von Kriterien zu erfüllen hat: Räumliche Nähe der Gerichte zu den Rechtsuchenden, vertrautes Verfahren in eigener Sprache, hohes Maß an Rechtssicherheit, schneller und effizienter Rechtsschutz, kostengünstige Verfahren, Erhaltung der Kompetenz für Patentschutz in den Mitgliedstaaten (Gerichte, Rechtsanwälte). Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Kriterien am besten durch nationale Eingangsgerichte erfüllt werden, und hält eine europäische Lösung nur dann für akzeptabel, wenn sie die genannten Anforderungen ebenso gut erfüllt.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Mehrbelastungen sich für die mittelständische Wirtschaft bei Realisierung der unterschiedlichen Optionen ergeben werden?

Ziel der Errichtung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit ist es, Patentstreitverfahren in Europa effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Wird heute ein

vom Europäischen Patentamt erteiltes europäisches Bündelpatent in mehreren oder allen Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation verletzt, in denen es Wirkung entfaltet, oder soll es in den betroffenen Mitgliedstaaten für nichtig erklärt werden, so muss grundsätzlich in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein entsprechendes Gerichtsverfahren durchgeführt werden, da die Gerichtsentscheidungen nur im Bezug auf das jeweilige nationale Patent durchgeführt werden können. Dies ist sehr zeitaufwendig- und kostenträchtig, da in jedem Mitgliedstaat Gerichtskosten und Anwaltsgebühren anfallen. Gerade die mittelständische Wirtschaft steht hier oft vor unüberwindbaren Schwierigkeiten.

Hier setzen die neuen Überlegungen an, die darauf abzielen, dass durch nur ein Gerichtsverfahren für alle betroffenen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich entschieden werden kann, wodurch Mehrfachprozesse in den einzelnen Mitgliedstaaten um im Prinzip den gleichen Streitgegenstand überflüssig werden. Dies wird insgesamt gesehen zu einer entscheidenden Kostenreduzierung führen, selbst wenn das eine europäische Patentstreitverfahren beispielsweise relativ hohe Kosten für Übersetzungen mit sich bringen dürfte.

Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, dass das angestrebte europäische Patentstreitverfahren so effizient und kostengünstig wie möglich organisiert wird, damit auf die Parteien möglichst geringe Kosten zukommen.

3. Wie gedenkt die Bundesregierung die berechtigten Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft in den laufenden Verhandlungen zu vertreten?

Die Verhandlungsposition der Bundesregierung berücksichtigt mit den Zielen der Ortsnähe, Kostengünstigkeit und der Effizienz die berechtigten Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft.

4. Welche andere Möglichkeit als den Verweis auf das EPÜ gibt es aus Sicht der Bundesregierung, um die Sprachenfrage kostengünstig und praxisgerecht zu lösen und wie stehen die Chancen für eine Umsetzung?

Die Sprachenfrage war bislang noch nicht Gegenstand vertiefter Verhandlungen in Brüssel. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die im Verordnungsvorschlag enthaltene Regelung, wonach für das patentamtliche Prüfungsverfahren das Drei-Sprachen-Regime des EPÜ gelten soll, Übersetzungen der erteilten Patente aber nur im Falle einer Patentverletzung notwendig werden, am geeignetsten, um die Sprachenfrage kostengünstig zu lösen.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Positionen der übrigen EU-Mitgliedstaaten vor?

Die Verhandlungen in der Sache haben erst vor kurzem begonnen. Die Bundesregierung steht in engem Kontakt mit den Verhandlungsdelegationen der übrigen Mitgliedstaaten. Feste Positionen der anderen Mitgliedstaaten, die auch in der Öffentlichkeit dargestellt werden könnten, sind noch nicht erkennbar.

6. Hat die Bundesregierung bereits den Dialog mit den Betroffenen gesucht oder wann gedenkt sie dies – beispielsweise im Rahmen einer Anhörung – zu tun?

Die Betroffenen und interessierten Kreise sind von Beginn an intensiv beteiligt worden. Alle relevanten Dokumente der unterschiedlichen Verhandlungsforen

sind den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme übersandt worden. Die Bundesregierung wird die beteiligten Kreise – in Abhängigkeit von den Verhandlungsfortschritten – weiter in die Diskussion einbeziehen und, sobald angezeigt, auch zu einer Anhörung einladen. Dies erscheint jedoch erst dann sinnvoll, wenn einzelne Handlungsoptionen auch seitens der Europäischen Kommission noch etwas näher konkretisiert sind.

7. Wie ist der momentane Stand der Beratungen über den Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission (KOM (2000)412 endgültig)?

Zur Zeit konzentrieren sich die Beratungen auf einige Grundsatzfragen wie insbesondere das Verhältnis einer Gemeinschaftspatentverordnung zum Europäischen Patentübereinkommen oder die zukünftige Rolle der nationalen Patentämter.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem des fehlenden gemeinschaftlichen Prozess- und Zivilrechts?

Das erforderliche materielle Recht ist in dem Entwurf der Europäischen Kommission für eine Gemeinschaftspatentverordnung enthalten. Das erforderliche Verfahrensrecht wird zumindest in den Kernbereichen vereinheitlicht werden müssen. Entsprechende Vorschläge liegen noch nicht vor.

9. Welche laufenden Kosten für den Bundeshaushalt und den Haushalt der Europäischen Union erwartet die Bundesregierung bei Errichtung eines zentralen erstinstanzlichen europäischen Patentgerichts?

Die Höhe der Kosten einer solchen Lösung sind derzeit schon deshalb nicht absehbar, weil die konkrete Struktur einer möglichen europäischen Patentgerichtsbarkeit noch nicht feststeht.

10. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass bei Schaffung eines europäischen Patentgerichts Richter mit besonderer technischer Qualifikation tätig werden?

Die Regelungen zur Besetzung eines europäischen Patentgerichts müssen sicherstellen, dass nur besonders qualifizierte Richter in dieses Gericht berufen werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch technische Richter im Spruchkörper vertreten sein sollten, und wird sich in den Verhandlungen hierfür einsetzen.

11. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Möglichkeit, dass ein bereits anerkanntes deutsches Patentgericht, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf, als europäisches Patentgericht ausgestaltet wird?

Es ist für die Bundesregierung sehr gut vorstellbar, dass konzentrierte nationale Gerichte – gleichsam unter einem „europäischen Hut“ – die Aufgaben einer erstinstanzlichen Regionalkammer in einem europäischen Patentgerichtssystem wahrnehmen, in etwa vergleichbar den bereits existierenden Gemeinschaftsmarkengerichten.